

stanz vor dem Bezirksgericht ist die Anwaltsvertretung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Neben der Bestellung eines Verteidigers für den Fall, daß das persönliche Erscheinen des inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet wird, kann das Rechtsmittelgericht einen Verteidiger bestellen, wenn es die Sache erfordert (§ 63 Abs. 2). Das sollte insbesondere dann geschehen, wenn das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung schwierige, den Angeklagten belastende Umstände und Probleme feststellt, die im bisherigen Verfahren noch nicht behandelt wurden, und wenn zu erwarten ist, daß der Angeklagte bei der plötzlichen Konfrontation mit ihnen zu seiner Verteidigung der rechtlichen Beratung und Vertretung bedarf.

Der in der zweiten Instanz zuständige *Staatsanwalt* erhält stets eine Ladung. Er nimmt im Interesse der Durchsetzung der Gesetzlichkeit an der Verhandlung teil und sollte grundsätzlich nicht auf die Teilnahme verzichten. Von seiner gründlichen Vorbereitung und Mitwirkung hängen die Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens mit ab.¹³ Er muß auf der Grundlage des Aktenstudiums zu einer eigenen Position kommen und soll seine Meinung dem Rechtsmittelgericht schon in Vorbereitung der Hauptverhandlung mitteilen. Insbesondere zu wichtigen Problemen, zu grundsätzlich entscheidenden Fragen und wenn er bestimmte Maßnahmen zur Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung für wichtig hält, soll er sich rechtzeitig schriftlich äußern. Er geht von den gleichen Fragestellungen wie auch das Rechtsmittelgericht aus. Das Rechtsmittelverfahren bietet ihm Gelegenheit, auch die Arbeit der untergeordneten Staatsanwälte einzuschätzen und Ansatzpunkte für ihre Anleitung zu gewinnen. Kommt der in zweiter Instanz tätig werdende Staatsanwalt zu dem Ergebnis, daß der Protest unbegründet ist, erklärt er die Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft.

Eine differenzierte *Mitwirkung der Bürger* am Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten gehört ebenfalls zu den Vorbereitungen, die vom Rechtsmittelgericht zu treffen sind. Dabei berücksichtigt es, daß sich die Hauptverhandlung zweiter Instanz von der ersten Instanz durch ihren Über-

prüfungscharakter unterscheidet. Eine formale Mitwirkung muß vermieden werden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Ladung vieler Bürger zur Teilnahme an der Verhandlung am Sitz des Bezirksgerichts oder des Obersten Gerichts oft einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Das Rechtsmittelgericht hat den Kreis der zu ladenden Personen genau abzuwägen und gegebenenfalls — vor allem bei Verhandlungen mit eigener Beweisaufnahme — den Verhandlungsort unter diesen Gesichtspunkten zu bestimmen, d. h. unter Umständen im betreffenden Kreis zu verhandeln.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Vertreter des Kollektivs, für den gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger das Recht besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken. Dieses Recht ist auch dann gegeben, wenn die Mitwirkung erstmalig erfolgen soll. Gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger, die an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen haben, werden dann geladen, wenn die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme angeordnet wurde. In anderen Fällen erhalten sie Nachricht über den Termin.¹⁴ Vertreter der Kollektive sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion im Strafverfahren nicht in jedem Rechtsmittelverfahren erforderlich. Sie sind jedoch immer dann zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme beabsichtigt und die Mitwirkung zur Sachaufklärung oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Um seine Interessen auch im Rechtsmittelverfahren wahrzunehmen, kann sich der *Geschädigte* auch an diesem Verfahrensstadium beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen (§ 292). Wird im Rechtsmittelverfahren sein Schadenersatzanspruch unmittelbar berührt, ist er auf die Wahrnehmung seiner Rechte, insbe-

13 Zur Mitwirkung des Staatsanwalts^e im zweitinstanzlichen Verfahren vgl. R. Herrmann/R. Trautmann „Aufgaben des Staatsanwalts ...“, a. a. O., S. 102.

14 Vgl. „OG-Beschluß, vom 26.11.1976“ mit Anmerkung von J. Schlegel, Neue Justiz, 1977/3, S. 89